

Dipl.-Kfm. Wilhelm Niemann

Wirtschaftsprüfer
Steuerberater
Geschäftsführer

Dipl.-Kffr. (FH) Antje Lönker

Steuerberaterin
Geschäftsführerin
Fachberaterin für den Heilberufbereich
(IFU / ISM gGmbH)

Lortzingstraße 5
49074 Osnabrück

Telefon 0541 / 600 24 - 0
Telefax 0541 / 600 24 - 20

kontakt@niemann-stbg.de
www.niemann-stbg.de

Im März 2019

1

DIE MANDANTEN | INFORMATION

Themen dieser Ausgabe

- Brennpunkt Kasse
- Minijobs ohne geregelte Arbeitszeiten werden sozialversicherungsspflichtig
- Steuerfalle: AirBnB-Vermietungen
- Krankenversicherung für das Kind
- Gehaltstipp: Dienstfahrrad (E-Bike) mit Steuervorteil

Ausgabe Nr. 1/2019

*Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,*

nachfolgend haben wir in dieser Ausgabe wieder aktuelle Urteile und Neuerungen aus dem Steuerrecht für Sie zusammengestellt:

STEUERRECHT

Unternehmer

Brennpunkt Kasse

Die Kasse als wesentlicher Bestandteil einer Buchführung und die Frage, wie eine Kasse ordnungsgemäß zu führen ist, kann insbesondere für buchführungspflichtige Unternehmen im Rahmen einer Betriebsprüfung ein großer Streitpunkt mit der Finanzverwaltung werden. Ist die Kassenführung nicht ordnungsgemäß, hat dies den Verlust der Ordnungsmäßigkeit der gesamten Buchführung zur Folge, was nicht selten zu erheblichen Hinzuschätzungen und damit zu hohen Steuernachzahlungen führt.

Die Kassenführung ist nur dann ordnungsgemäß, wenn unter anderem die Einnahmen und Ausgaben einzeln und täglich aufgezeichnet werden.

Die Einzelaufzeichnungspflicht bedeutet, dass jeder Geschäftsvorfall ohne Zusammenfassung mit weiteren Geschäftsvorfällen festzuhalten ist. Eine Ausnahme von der Einzelaufzeichnungspflicht besteht nur bei Verkauf von Waren an eine Vielzahl von nicht bekannten Personen gegen Barzahlung (z. B. Marktstand). Die meisten Unternehmen werden sich auf diese Ausnahmeregelung nicht stützen können. Zudem kommt die Ausnahmeregelung nicht in Frage, wenn ein elektronisches Aufzeichnungssystem verwendet wird.

DIE MANDANTEN | INFORMATION

Die Kassenbewegungen müssen täglich aufgezeichnet werden. Ein Sammeln der Belege und einmaliges Erfassen am Wochen- oder gar Monatsende sind nicht zulässig.

Typische Mängel in Kassenberichten:

- Einheitliches Schriftbild, welches darauf hindeutet, dass der Kassenbericht nachträglich und damit nicht täglich erstellt wurde.
- Negative Kassenbestände, welche eine fehlerhafte Kassensführung vermuten lassen, z. B. weil Einnahmen oder Kasseneinlagen nicht oder nicht zeitgerecht erfasst wurden. Ein Kassenbestand kann nicht negativ sein.
- Hohe Kassenbestände, welche darauf hinweisen können, dass der Bargeldbestand laut Kassenbericht nicht mit dem tatsächlichen Kassenbestand (durch Zählen ermittelt) übereinstimmt.
- Rechenfehler, weil diese klar anzeigen, dass der Bargeldbestand laut Kassenbericht nicht mit dem tatsächlichen Kassenbestand übereinstimmt und somit das Zählen des Bargeldbestandes versäumt wurde.
- Kassenführung mit Hilfe eines Tabellenkalkulationsprogramms (Excel). Der Grund: Es kann keine Festschreibung der Daten erfolgen, d. h. die Inhalte dieser Kassenbücher können jederzeit geändert werden, ohne dass diese Änderungen im Einzelnen nachvollzogen werden können.

Arbeitgeber/Arbeitnehmer

Minijobs ohne geregelte Arbeitszeiten werden sozialversicherungspflichtig

Zum Jahreswechsel hat es gesetzliche Änderungen gegeben, die aus einem Minijob eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung machen können.

Hintergrund ist eine Änderung im sogenannten Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG). Werden keine eindeutigen Regelungen zur wöchentlichen oder monatlichen Arbeitszeit getroffen, galt bisher eine wöchentliche Arbeitszeit von 10 Stunden als vereinbart (gesetzliche Vermutung). Seit der Neuregelung zum 01.01.2019 wurde die wöchentliche Arbeitszeit auf 20 Stunden (gesetzliche Vermutung) verdoppelt.

Bei einem Mindestlohn von 9,19 € pro Stunde ergibt sich somit ein Monatsgehalt von 795,85 € (20 Std. x 9,19 €/Std. x 4,33). Dieses Gehalt überschreitet die Minijob-Grenze von 450 € deutlich und damit ist die Beschäftigung sozialversicherungspflichtig.

Soweit die Arbeitszeit von Mitarbeitern vertraglich nicht fixiert ist oder nur lose Absprachen bestehen, sollte die Arbeitszeit schriftlich vereinbart werden.

Wird die Arbeitszeit nicht schriftlich vereinbart, könnten Arbeitnehmer Lohnzahlungen nachfordern. Dazu kommen Nachforderungen bei Betriebsprüfungen der Rentenversicherung und des Finanzamtes.

Vermieter

Steuerfalle: AirBnB-Vermietungen

Über Internetportale können Unterkünfte bzw. Wohnungen gebucht werden. Zu den bekanntesten Anbietern zählt AirBnB. Den Steuerbehörden fiel auf, dass die Mieten aus solchen Vermietungen oftmals nicht bei der Einkommensteuererklärung angegeben werden.

Aktuelle Brisanz ergibt sich zu dieser Thematik, weil die deutschen Steuerbehörden Anfragen an die irische Finanzverwaltung gesandt haben mit der Bitte, Daten über deutsche Steuerpflichtige zu übermitteln, die über das Vermietungsportal AirBnB Vermietungseinnahmen erzielen. Die irischen Behörden werden aufgrund der bestehenden bilateralen Vereinbarungen die angeforderten Informationen an die deutschen Finanzverwaltungen übermitteln.

Ob tatsächlich ein steuerpflichtiger Gewinn aus der Vermietung erzielt wurde, muss im Einzelfall geprüft werden. Eine Steuerpflicht besteht nur dann, wenn die Mieteinnahmen höher sind als die (anteiligen) Ausgaben für die vermietete Wohnung. Zudem können Vermieter von einer Freigrenze profitieren, wenn sie Teile ihrer selbstgenutzten Immobilie (Haus, Eigentumswohnung oder angemietete Wohnung) vorübergehend vermieten: bis zu 520 € Mieteinnahmen pro Jahr dürfen eingenommen werden, ohne dass diese in der Einkommensteuererklärung anzugeben sind.

Hinweis: Bitte informieren Sie uns, wenn Sie aktuell oder in der Vergangenheit Mieteinnahmen erzielt haben.

Alle Steuerzahler

Krankenversicherung für das Kind

Eltern können die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge ihres in der Ausbildung befindlichen Kindes, die von der Ausbildungsvergütung ihres Kindes einbehalten werden, als Sonderausgaben absetzen, wenn sie ihrem Kind die Beiträge im Wege des **Barunterhalts** erstatten und das Kind trotz seiner Ausbildungsvergütung noch unterhaltsbedürftig ist.

Hintergrund: Eltern können nicht nur ihre eigenen Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung als Sonderausgaben absetzen, sondern auch die im Rahmen ihrer Unterhaltsverpflichtung getragenen Beiträge ihres Kindes. Für das Kind muss ein Anspruch auf Kindergeld oder auf einen Kinderfreibetrag bestehen.

Sachverhalt: Die Kläger sind Eltern eines Kindes, das bis zum Mai 2010 eine Ausbildung zum Straßenbauer absolvierte und noch bei seinen Eltern wohnte. Der Arbeitgeber des Kindes behielt von Januar bis Mai 2010 insgesamt ca. 260 € Krankenversicherungsbeiträge und ca. 30 € Pflegeversicherungsbeiträge ein. Bei dem Kind wirkten sich die Beiträge aufgrund des geringen Einkommens steuerlich nicht aus. Die Kläger machten daher in ihrer Steuererklärung die Beiträge als Sonderausgaben geltend. Das Finanzamt erkannte den Sonderausgabenabzug nicht an.

Entscheidung: Der Bundesfinanzhof (BFH) wies die Klage ab:

- Der Sonderausgabenabzug der Eltern ist auch für Beiträge des Kindes für die Kranken- und Pflegeversicherung möglich, in der das Kind Mitglied ist. Die Eltern müssen aber unterhaltspflichtig sein und die Beiträge des Kindes getragen haben.
- Im Streitfall hat zunächst das Kind die Beiträge getragen, weil die Beiträge von seiner Ausbildungsvergütung abgezogen und an die Krankenkasse überwiesen wurden. Die Kläger hätten dennoch die Beiträge selbst tragen können, indem sie ihrem Kind die Beiträge im Rahmen ihrer Unterhaltspflicht erstattet hätten.
- Vorliegend haben die Kläger ihrem Kind die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung allerdings nicht erstattet, sondern ihrem Kind lediglich Naturalunterhalt geleistet: Das Kind durfte bei ihnen wohnen und wurde gepflegt. Dies reicht für den Sonderausgabenabzug der Kläger nicht aus.

Hinweis: Verfassungsrechtliche Bedenken hatte der BFH nicht. Es genügt, dass die im Wege eines Barunterhalts getragenen Beiträge steuerlich absetzbar sind.

Der BFH ließ offen, ob das Kind angesichts seiner Ausbildungsvergütung überhaupt noch unterhaltsbedürftig war.

Vom Streitfall zu unterscheiden sind die Fälle, in denen ein Elternteil selbst Versicherungsnehmer ist und das Kind in der privaten Krankenversicherung mitversichert und hierfür einen Beitrag an die private Krankenversicherung leistet; dieser Beitrag ist als Sonderausgabe absetzbar. Im Streitfall war das Kind jedoch selbst Versicherungsnehmer.

BFH widerspricht der Finanzverwaltung: Mit diesem Urteil widerspricht der BFH der bisherigen **günstigeren** Auffassung der Finanzverwaltung. Nach Auffassung der Finanzverwaltung kommt es für den Sonderausgabenabzug nicht darauf an, ob die Eltern tatsächlich die Versicherungsbeiträge selbst bezahlt haben. Es ist ausreichend, wenn die Unterhaltspflichtung der Eltern durch Bar- oder auch Sachleistungen – wie Unterhalt und Verpflegung – erfüllt werden. Es bleibt abzuwarten, wie die Finanzverwaltung auf diese höchstrichterliche Rechtsprechung reagieren wird.

GEHALTSTIPP

Dienstoffahrrad (E-Bike) mit Steuervorteil

Das Frühjahr steht vor der Tür und damit die neue Fahrradsaison. E-Bikes finden immer mehr Anhänger. Arbeitgeber können den Wunsch des Mitarbeiters nach einem E-Bike unterstützen. Ab diesem Jahr gewährt der Staat sogar Steuervorteile, wenn der Mitarbeiter ein Dienstoffahrrad privat nutzen darf.

Das Dienstoffahrrad kann vom Arbeitgeber geleast werden: Beim Dienstoffahrrad-Leasing schließt der Arbeitgeber mit einer Leasingfirma einen Leasingvertrag über ein E-Bike mit einer festen Laufzeit von in der Regel 36 Monaten ab. Zeitgleich schließt der Arbeitgeber mit dem Mitarbeiter für ebendiese Dauer einen Überlassungsvertrag hinsichtlich des E-Bikes ab, welcher auch die private Nutzung des E-Bikes erlaubt.

Alternativ kann der Arbeitgeber das Dienstoffahrrad auf eigene Kosten erwerben und anschließend an den Mitarbeiter zur Nutzung überlassen.

Die private Nutzung des E-Bikes erhöhte bis einschließlich 2018 als sogenannter geldwerter Vorteil von 1 % der unverbindlichen Preisempfehlung des Herstellers das Bruttogehalt des Mitarbeiters. Damit fielen Lohnsteuer und Sozialversicherungsabgaben für Arbeitnehmer und Arbeitgeber an. Mit der Neuregelung ab 2019 muss die private Nutzung des E-Bikes nicht mehr versteuert werden und sowohl Arbeitnehmer als auch Arbeitgeber sparen sich die Sozialversicherungsabgaben.

Hinweise: Um in den Genuss der Steuerbefreiung zu kommen, muss folgendes beachtet werden:

- Der Arbeitgeber muss Eigentümer des Dienstoffahrrads sein. Eine steuerfreie Übereignung an den Mitarbeiter ist damit ausgeschlossen.
- Das Dienstoffahrrad muss zusätzlich zum bisherigen Gehalt gewährt werden. Das bisherige Gehalt darf also nicht reduziert werden; Gehaltsumwandlungen werden nicht akzeptiert.
- Die Steuerbefreiung gilt zunächst bis zum 31.12.2021.